



fhg – zentrum für gesundheitsberufe tirol gmbH

# allgemeine aufnahmeordnung

fh-bachelor-studiengänge

fh-master-studiengänge

lehrgänge zur weiterbildung gem. § 9 fhstg

gültig ab studienbeginn im ss 2020

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Organisationsform .....	3
4. Zugangsvoraussetzungen .....	3
5. Aufnahmerhythmus.....	4
6. Studienplätze bzw. Lehrgangsplätze.....	4
7. Bewerbung.....	4
8. Aufnahmeverfahren .....	4
9. Einteilung der BewerberInnengruppen für FH-Bachelor-Studiengänge .....	5
10. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit.....	5
11. Aufnahme in den Studiengang bzw. Lehrgang .....	5
12. Ausbildungsvertrag.....	6
13. Umsetzung der Aufnahmeordnung.....	6

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die allgemeine Aufnahmeordnung gilt für FH-Studiengänge (FH-Bachelor-Studiengänge, FH-Master-Studiengänge) sowie Lehrgänge zur Weiterbildung gem. § 9 FHStG der fh gesundheit.
- 1.2. Studiengangs- bzw. lehrgangsspezifische Details, die im jeweiligen Akkreditierungs- bzw. Lehrgangsantrag geregelt werden, sind auf der Homepage der fh gesundheit beim jeweiligen Studiengang bzw. Lehrgang veröffentlicht.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- 2.1. Rechtsgrundlagen der Aufnahmeordnung sind
  - das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 i.d.g.F.
  - die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria i.d.g.F.
  - die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Studienganges bzw. Lehrganges
  - die jeweilige Ausbildungsverordnung i.d.g.F. bei FH-Bachelor-Studiengängen
  - die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen i.d.g.F.
  - das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 66/2004 i.d.g.F.

## **3. Organisationsform**

- 3.1. FH-Bachelor-Studiengänge der fh gesundheit werden in der Organisationsform „Vollzeit“ angeboten.
- 3.2. FH-Master-Studiengänge sowie Lehrgänge zur Weiterbildung der fh gesundheit werden grundsätzlich in der Organisationsform „berufsbegleitend“ angeboten.
- 3.3. In Ausnahmefällen können Lehrgänge zur Weiterbildung in der Organisationform „Vollzeit“ angeboten werden. Dies ist im Lehrgangsantrag geregelt und auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.

## **4. Zugangsvoraussetzungen**

- 4.1. Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Bachelor-Studiengang ist die allgemeine Universitätsreife (Matura oder gleichwertiges ausländisches Zeugnis, Berufsreifepfprüfung, Studienberechtigungsprüfung) oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.
- 4.2. Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Master-Studiengang ist ein abgeschlossener fach einschlägiger FH-Bachelor-Studiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- 4.3. Fachliche Zugangsvoraussetzungen zu einem Lehrgang zur Weiterbildung mit Abschluss „Master“ sind äquivalent zum FH-Master-Studiengang.
- 4.4. Die Zugangsvoraussetzungen eines jeden FH-Studienganges sind im Akkreditierungsantrag geregelt und auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.
- 4.5. Die Zugangsvoraussetzungen eines jeden Lehrganges zur Weiterbildung sind im Lehrgangsantrag geregelt und auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.

## 5. Aufnahmehythmus

- 5.1. Der Aufnahmehythmus pro Aufnahmetermin für FH-Studiengänge ist im Akkreditierungsbescheid des jeweiligen Studienganges geregelt und auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.
- 5.2. Der Aufnahmehythmus für Lehrgänge zur Weiterbildung ist abhängig von Nachfrage, Bedarf sowie Kostendeckung. Der vorgesehene Lehrgangsbeginn ist auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht und gilt vorbehaltlich des Erreichens der MindestteilnehmerInnenzahl.

## 6. Studienplätze bzw. Lehrgangsplätze

- 6.1. Die Studienplätze je Aufnahmetermin für FH-Studiengänge sind im Akkreditierungsbescheid des jeweiligen Studienganges geregelt auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.
- 6.2. Für FH-Studiengänge gelten folgende Bestimmungen
  - 6.2.1. Die Fachhochschule kann bei FH-Studiengängen eine Überschreitung der akkreditierten Studienplätze von 10 % festsetzen, um die zu erwartende Drop-Out-Quote abzudecken.
  - 6.2.2. Die Studiengangsleitung kann die Anzahl der Studienplätze für einen neuen Studienjahrgang in Abstimmung mit der Geschäftsführung durch frei gewordene Studienplätze auf Grund von Studienabbrüchen entsprechend anpassen.
- 6.3. Die Lehrgangsplätze pro Aufnahmetermin für Lehrgänge zur Weiterbildung sind im Lehrgangsantrag des jeweiligen Lehrganges geregelt und auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.
- 6.4. Bei Unterschreiten der BewerberInnenzahlen kann der Start des Studienganges bzw. Lehrganges verschoben oder gänzlich abgesagt werden, ohne dass es zu einer Haftung seitens der fh gesundheit kommt.

## 7. Bewerbung

- 7.1. Die Publikation der jeweiligen Bewerbungsfrist inkl. beizubringender Unterlagen erfolgt auf der Homepage der fh gesundheit.
- 7.2. Für die Bewerbung haben die BewerberInnen die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes vollständig einzureichen.
- 7.3. Für einen FH-Bachelor-Studiengang sind Bewerbungen an max. dreihintereinander folgenden Studienjahren möglich. Eine neuerliche Bewerbung bzw. eine Teilnahme an dem jeweiligen Aufnahmeverfahren ist nach drei Studienplatzabsagen nicht mehr möglich.
- 7.4. Pro Aufnahmetermin ist die gleichzeitige Bewerbung bei max. drei unterschiedlichen FH-Bachelor-Studiengängen der fh gesundheit begrenzt.
- 7.5. Bei Studiengängen bzw. Lehrgängen mit mehreren Studienstandorten ist die Bewerbung nur für jeweils einen Studienstandort möglich.
- 7.6. Der Zeitpunkt der Bewerbung ist kein Reihungskriterium.
- 7.7. BewerberInnen, die sich bereits in einem früheren Studienjahr für einen FH- Studiengang oder einen Lehrgang zur Weiterbildung der fh gesundheit beworben haben, müssen bei neuerlicher Bewerbung für denselben oder einen anderen Studiengang bzw. Lehrgang die einzelnen Schritte der Bewerbung und des Aufnahmeverfahrens durchlaufen. Im Einzelfall (z.B. freiwilliges soziales Jahr) obliegt es der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung, die Ergebnisse eines positiv absolvierten Aufnahmeverfahrens für das Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr anzuerkennen.

## 8. Aufnahmeverfahren

- 8.1. Ein Aufnahmeverfahren ist gem. FHStG durchzuführen, wenn die Zahl der BewerberInnen für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt.

- 8.2. Voraussetzung für die Aufnahme in einen gesundheitswissenschaftlichen FH-Bachelor-Studiengang (Gesundheits- und Krankenpflege, Hebamme, MTD) ist die für die Ausübung des Berufs erforderliche berufsspezifische und gesundheitliche Eignung, die in einem standardisierten Aufnahmeverfahren zu überprüfen ist (vgl. § 5 FH-GuK-AV, § 4 FH-HEB-AV, § 4 FH-MTD-AV).
- 8.3. Für das Aufnahmeverfahren gelten die studiengangs- bzw. lehrgangsspezifischen Kriterien, die auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht sind.
- 8.4. Zum Aufnahmeverfahren zugelassen sind BewerberInnen, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine vollständige Bewerbung eingereicht haben und die Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang bzw. Lehrgang erfüllen.
- 8.5. Die allgemeine Unterrichtssprache ist Deutsch. Daher haben BewerberInnen mit nichtdeutscher Erstsprache bzw. Reifeprüfungszeugnis haben zusätzlich einen Nachweis über Deutsch mindestens Level B2 zu erbringen. Die Vorlage weiterer Nachweise bleibt vorbehalten.
- 8.6. Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren werden keine Gebühren eingehoben.

#### **9. Einteilung der BewerberInnengruppen für FH-Bachelor-Studiengänge**

- 9.1. Zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems werden die BewerberInnen eines FH-Bachelor-Studienganges nach Vorliegen der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens in zwei Gruppen aufgeteilt:
  - 9.1.1. BewerberInnen mit allgemeiner Hochschulreife (Matura bzw. gleichwertiges ausländisches Zeugnis, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung)
  - 9.1.2. BewerberInnen mit einschlägigen beruflichen Qualifikationen im Sinne von § 4 Abs. 4 FHStG i.d.g.F
- 9.2. Für BewerberInnen, die in beide Gruppen zugeteilt werden könnten, gilt die höhere Qualifikation.
- 9.3. Die Studienplätze für die beiden Gruppen werden pro FH-Bachelor-Studiengang entsprechend der Anzahl der TeilnehmerInnen am Aufnahmeverfahren und deren Zugehörigkeit zu einer BewerberInnengruppe aliquot berechnet und vergeben.

#### **10. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit**

- 10.1. Auf Anfrage von BewerberInnen sind, unter Einbringung eines ärztlichen Attestes/Gutachtens, bei Bedarf Anpassungen im Aufnahmeverfahren zum Nachteilsausgleich möglich.
- 10.2. Die gesundheitswissenschaftlichen FH-Bachelor-Studiengänge (MTD, Hebamme, Gesundheits- und Krankenpflege) vergeben neben einem akademischen Grad die Qualifizierung zur Ausübung des Berufes. Eine bestehende Behinderung und/oder chronische Krankheit muss daher bei diesen FH-Bachelor-Studiengängen mit der gesundheitlichen Eignung für die Berufsausübung lt. der entsprechenden Ausbildungsverordnung vereinbar sein (vgl. § 4 FH-MTD-AV, § 4 FH-HEB-AV, § 5 FH-GuK-AV).
- 10.3. Bei Nicht-Gesundheitsstudien muss ebenfalls eine fach- und sachgerechte Berufsausbildung bzw. -ausübung gewährleistet werden können.

#### **11. Aufnahme in den Studiengang bzw. Lehrgang**

- 11.1. Eine Aufnahme in einen FH-Studiengang bzw. Lehrgang zur Weiterbildung ist nur aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren der fh gesundheit möglich.
- 11.2. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der BewerberInnen gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung werden überprüfbar und nachvollziehbar dokumentiert.

- 11.3. Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren aufgrund einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig.
- 11.4. Die fh gesundheit ist vom Land Tirol beauftragt, die Ausbildungen der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge (MTD, Hebamme, GuK) durchzuführen, um primär den Bedarf für das Tiroler Basisgesundheitsystem abzudecken. Im Sinne dieser Sicherstellung der Tiroler Basisgesundheitsversorgung ist bei den BewerberInnen für gesundheitswissenschaftliche FH-Bachelor-Studiengänge die Berücksichtigung der prospektiven Verfügbarkeit für das Tiroler Gesundheitssystem nach Ausbildungsabschluss zulässig.
- 11.5. Folgende Faktoren können zu einer Verweigerung der Aufnahme bzw. zum Verlust des Studienplatzes bei Studienbeginn führen:
- fehlende Zugangsvoraussetzungen
  - offene Zahlungen für Studien- bzw. Lehrgangsgebühren, Sachmittelbeitrag und/oder Studierenden-Beitrag (ÖH-Beitrag)
  - mangelnde gesundheitliche Eignung gem. den berufsrechtlichen Bestimmungen für gesundheitswissenschaftliche FH-Bachelor-Studiengänge
  - mangelnde Vertrauenswürdigkeit der/des Studierenden, insbesondere, wenn diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch den Verlust eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte
- 11.6. Der Entscheid über die Aufnahme (positiver Entscheid, Warteliste, negativer Entscheid) erfolgt bei FH-Studiengängen rechtzeitig wie in den Bewerbungsinformationen angegeben sowie ausnahmslos schriftlich.
- 11.7. Bei Lehrgängen zur Weiterbildung erfolgt der Entscheid über die Aufnahme rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn.
- 11.8. Eine Nachreihung von der Warteliste ist auf Grund von freiwerdenden Studien- bzw. Lehrgangsplätzen bis zum Studienbeginn möglich. Die Bekanntgabe erfolgt ausschließlich schriftlich.
- 11.9. Aufgenommene BewerberInnen der gesundheitswissenschaftlichen FH-Bachelor-Studiengängen (Gesundheits- und Krankenpflege, Hebamme, MTD) haben folgende Unterlagen beizubringen:
- Ärztliche Bestätigung über die gesundheitliche Eignung
  - Impfnachweis
  - Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Unbescholtenheit
  - Nachweis über einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs inklusive praktischer Übungen
- 11.10. Die Aufnahme in ein höheres Studiensemester ist, insofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, bei Verfügbarkeit von freien Studienplätzen auf Antrag der/des Studierenden im Sinne der Lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse möglich.

## **12. Ausbildungsvertrag**

- 12.1. Durch die Aufnahme in den FH-Studiengang bzw. Lehrgang entsteht mit Unterfertigung des Ausbildungsvertrages eine Rechtsbeziehung zwischen der Fachhochschule und der/dem Studierenden.
- 12.2. Ein Muster des Ausbildungsvertrages ist auf der Homepage der fh gesundheit öffentlich zugänglich.

## **13. Umsetzung der Aufnahmeordnung**

- 13.1. Die Umsetzung der Aufnahmeordnung liegt in der Kompetenz und Verantwortung der jeweiligen Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung.